

Terrorismus, Schutz und Geschlecht. Entführung und Geiselnahme im schweizerischen Strafrecht

Dominique Grisard

Abstracts

In diesem Beitrag wird ein alter Fall von vermeintlich frauenschützender Sondergesetzgebung historisch beleuchtet: Bis Flugzeugentführungen zu einem öfters genutzten Aktionsmittel von Befreiungsbewegungen, so genannten Terroristinnen und Terroristen, wurden, kannte das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) nur die Entführung einer Frau als Straftatbestand, nicht aber die Entführung von Männern. Mit den Teilrevisionen des StGB von 1981 wurde der Tatbestand der Entführung auf alle Menschen ausgeweitet. Außerdem wurde die Geiselnahme neu als Tatbestand ins StGB aufgenommen.

Die kulturwissenschaftliche law as narrative-Methode ermöglicht es aufzuzeigen, wie die Gesetzesänderungen der frühen achtziger Jahre von einer Ausweitung des Schutznarrativs begleitet wurden. Sie legt den Fokus auf die dominanten Narrative parlamentarischer Debatten und Rechtsstudien, die sich mit den Delikten der Entführung und der Geiselnahme auseinandersetzen. Herausgearbeitet wird, wie bestimmte Erzählungen und narrative Konventionen diese Straftatbestände prägen und welche Bilder des Straftäters und des Opfers, und vor allem auch des Staatsbürgers damit (re-)produziert werden. Dass ganz beiläufig auch noch Wissen über Geschlecht erzeugt und strafrechtlich verankert wird, wird mit der Historisierung der beiden Straftatbestände deutlich.

Terrorism, protection and gender. Hijacking and kidnapping in Swiss penal law

This article focuses on a former legal provision which aimed specifically at protecting women. Until hijackings and kidnappings became a frequent tool of activists—known to some as terrorists—in the 1970s, under Swiss law only women could be kidnapped. By revisions to the penal code in 1981, the law was altered and expanded to protect adult men against kidnapping, too.

A law as narrative perspective on kidnapping and hijacking laws reveals how these changes in penal law were accompanied in parliamentary debates on (Palestinian) terrorism by increased calls for protection and safety. Furthermore, a delineation of the dominant narratives on hijacking and kidnapping in parliamentary debates and legal research demonstrates how gendered notions of the perpetrator, victim and citizen characterise these laws. Hence, historicizing political and legal understandings of hijackings and kidnappings produces valuable information on how gender is constructed, institutionalized and modified by penal law.

I. Terrorismus, Schutz und Geschlecht. Entführung und Geiselnahme im schweizerischen Strafrecht

Terrorismus in der Schweiz. Ein Widerspruch in sich? In der Tat war die Schweiz weit seltener Schauplatz terroristischer Anschläge als ihre Nachbarländer. Eine Handvoll Anschläge. Mehr nicht. Sie mögen noch keine Bedrohungslage darstellen, doch zeigen Parlamentsdebatten und Gesetzesänderungen der siebziger und frühen achtziger Jahre, dass – zumindest aus strafrechtlicher und parlamentarischer Sicht – politisch motivierte Entführungen und Geiselnahmen in der Schweiz durchaus Realität waren.

Um es vorweg zu nehmen: Die damalige Sicherheitspolitik der Schweiz führte zu keiner Anti-Terror-Gesetzgebung, wie das in Deutschland der Fall war.¹ Doch bewog die Tatsache, dass Flugzeugentführungen seit 1968 zu einem öfters genutzten Mittel insbesondere nächstlicher Nationaler Befreiungsbewegungen wurden, Parlamentarier dazu, Strafrechtsverschärfungen zu fordern. Die Allgegenwärtigkeit der Bedrohung verlange eine neue Form des Regierens, die die Freiheit der Bevölkerung zwar respektiere, sie aber aus Gründen der Sicherheit einschränke, so auch die Erklärung der Bundesbe-

¹ Die Bundesrepublik Deutschland erließ das „Antiterror-Gesetz vom 18.8.1976 zur Bekämpfung terroristischer Gewalttaten“ und fügte die „Bildung von terroristischen Vereinigungen“ (Paragraf 129a) als neuen Straftatbestand in das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (dStGB Stand 1976) ein. Mit Antiterror-Gesetzen sind qualifizierte Tatbestände zur Verurteilung terroristischer Gewaltverbrecher gemeint; Paragraf 129a Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland vom 15.5.1871, in Kraft seit 1.1.1872, RGBl. 127; zur Antiterror-Gesetzgebung Deutschlands vgl. Walischewski 2000: 583–586.

hörden.² Sie schienen vor allem auf die Unterstützung der Deutschschweizer Bevölkerung zählen zu können, die seit den Entführungen von zwei Swissair-Flugzeugen in den frühen siebziger Jahren eine repressivere Handhabung des Terrorismus befürwortete.³

Zu einer umfassenden Gesetzesrevision kam es erst im Oktober 1981.⁴ Bis dahin kannte das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) nur die Entführung einer Frau als Straftatbestand, nicht aber die Geiselnahme oder die Entführung von Männern.⁵ Dieser Umstand verlangt nach einer historischen Einordnung dieses Tatbestandes. Als erstes gilt es die Charakteristika der parlamentarischen Debatten der siebziger Jahre über den Schutz vor Terrorismus herauszuarbeiten. Die geschlechtliche Konnotation dieser Parlamentsdebatten nötigt dazu, in einem zweiten Schritt anhand zweier rechtswissenschaftlicher Studien dem Zusammenspiel von Strafrecht, Schutz und Geschlecht nachzugehen.⁶ Die erste Monographie stammt aus dem Jahre 1953 und beleuchtet den Straftatbestand der Entführung im damals seit gut zehn Jahren in Kraft stehenden StGB.⁷ Vor dem Hintergrund der Teilrevisionen des StGB von 1981 entstand die zweite hier thematisierte Studie zu den Tatbeständen der Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme.⁸ Es stellt sich erstens die Frage, welches Geschlechterverständnis dem Straftatbestand der Entführung und den parlamentarischen Debatten über Strafverschärfungen zu Grunde liegt. Zweitens wird das Wechselverhältnis von Staat und Bürger fokussiert, konkret: die Frage, was passiert, wenn von Staatsbürgern beklagt wird, dass der Staat den strafrechtlichen Schutz nicht zur Zufriedenheit seiner Bürger umsetzt, oder wenn sichtbar wird, dass der strafrechtliche Schutz nicht allen Staatsbürgern in gleichem Maße zukommt?

2 Beispielsweise „Botschaft zum Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes vom 20. Juni 1977“, 77.047, BBI 1977 II, 1279–1302, hier: 1281.

3 Anonym, „Reaktionen der Romands auf den Terror“, NZZ 427, 14.9.1970.

4 Schweizerisches Strafgesetzbuch – Revision vom 9. Okt. 1981, in Kraft seit 1. Okt. 1982, AS 1982 1530; BBI 1980 I 1241.

5 Art. 183 Abs. 1 StGB in der Fassung von 1937: „Wer eine Frau wider ihren Willen gewaltsam, oder nachdem er durch Anwendung von List oder Drohung ihre Einwilligung erlangt hat, entführt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

6 Es ist nicht so, dass eine Auswahl zu treffen war, handelt es sich doch bis heute um die zwei einzigen Monographien, die sich schwergewichtig mit dem Tatbestand der Entführung im schweizerischen Strafrecht befassen.

7 Vgl. Kober 1953.

8 Vgl. Egli 1986.

II. Geschlecht und die Terrorismusforschung

Der Fokus auf Geschlecht ergibt sich aufgrund des Umstandes, dass die Täter politisch motivierter Entführungen und Geiselnahmen häufig Frauen, die Entführungsgeschehnisse in der Regel Männer waren. Dieser Umstand wurde immer wieder als Umkehr ‚natürlicher‘ Geschlechterverhältnisse thematisiert.⁹ Schließlich trugen die historischen Zusammenhänge der siebziger Jahre dazu bei, das vermeintlich Frauen privilegierende Sondergesetz der Entführung zu überdenken und zu verändern.

Die dezidierte Geschlechterperspektive ist aber auch als wissenschaftskritische Intervention zu verstehen, als Kritik an den seit den siebziger Jahren dominierenden klassenzentrierten Analysen des „sozialrevolutionären“ Terrorismus.¹⁰ Obwohl die deutschsprachige Terrorismusforschung derzeit einen Boom erlebt, verweisen Begriffe wie Geschlecht, Ethnizität oder Rasse nach wie vor auf Leerstellen dieses Forschungszweiges. Werden Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in Studien über den Linksterrorismus berücksichtigt, so werden sie in der Regel auf der Subjektebene abgehandelt und „im Bereich des Privaten und der Intimbeziehungen“ verortet.¹¹ Konkret heißt das, dass sie sich auf die Frauen in den terroristischen Zellen konzentrieren, teilweise gar eine Psychologisierung der Täterinnen und eine Personalisierung des Terrorismus vornehmen.¹² Damit schreibt sich die deutschsprachige Terrorismusforschung in eine gesellschaftstheoretische Tradition ein, die Geschlecht auf der individuellen Ebene ansiedelt und ausschließlich Frauen als Geschlechtswesen begreift.¹³ Insbesondere symbolische und institutionelle Manifestierungen von Männlichkeit werden mit aller Regelmäßigkeit ausgeblendet.¹⁴

9 Zum Beispiel: O.V., „Frauen im Untergrund: ‚Etwas Irrationales‘“, *Der Spiegel* 33, 8.8.1977: 22–33.

10 „Lage- und Gefährdungsanalyse Schweiz nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001“, BBl 2003 I 1838f.

11 Klinger/Knapp 2005. Klinger/Knapp führen zahlreiche feministische KritikerInnen dieser Position an: Becker/Schmidt 2004; Knapp/Wetterer 2001; Knapp/Wetterer 2003.

12 Beispiele hierfür sind die Forschungen von Diewald-Kerkmann 2006: 657–675; auch Parczyk 1998.

13 Vgl. Klinger/Knapp 2005: 84. Auch heute verhandeln Gesellschaftstheorien die Kategorien Klasse, Rasse, Ethnizität und Geschlecht mit sehr unterschiedlichem Gewicht. Nicht selten werden wie bei Miles Geschlecht und Rasse nicht eigenständig untersucht, sondern in den Klassenbegriff integriert; vgl. Miles 1998; kritisch dazu Maihofer 2007.

14 Uetz 1999 ist einer der wenigen, der Männlichkeit ins Zentrum seiner Forschung über die Rote Armee Fraktion stellt.

Im Unterschied dazu wird in diesem Beitrag erstens von einer grundlegenden Verschränkung von Geschlecht und Terrorismus auf der strukturellen, symbolischen und individuellen Ebene ausgegangen. Zweitens werden nicht primär der Vorfall und die direkten Opfer von terroristischen Aktionen, sondern die Nötigungsadressaten und ihre Terrorbekämpfungsmaßnahmen in die Definition von Terrorismus miteinbezogen. Das herkömmliche Verständnis von Terrorismus wird damit grundlegend in Frage gestellt.

Methodisch knüpfen die vorliegenden Ausführungen an Erkenntnisse des *cultural criticism of law* an, ein Forschungsfeld, das sich im angelsächsischen Raum ausdifferenzierte, sich an der Schnittstelle zwischen Kultur- und Rechtswissenschaften verortet und das Recht als kulturelle Praxis der Repräsentation, der Kritik und der Aushandlung von Konventionen und Normen liest.¹⁵ Eine *law as narrative*-Perspektive fokussiert das Repertoire von Erzählungen, typisierten Figuren und klischierten Situationen, die juristische Tatsachen schaffen, und fragt nach den Subjektivitäts- und Identitätswürfen, die dem Recht zu Grunde liegen. In dieser Perspektive sind die Erzählungen eines Strafurteils, aber auch von rechtswissenschaftlichen Texten und Gesetzesartikeln nicht einfach „stories told within social contexts; rather, narratives are social practices, part of the constitution of their own context“.¹⁶ Laut Amsterdam und Bruner dreht sich das Recht um die (Re-)Konstruktion von Fakten. Und Fakten, so die beiden Autoren, werden in und durch Erzählungen konstruiert. Daraus folgern sie, dass das Recht, weil es von Fakten abhängt, in typisierten Narrativen begründet liegt.¹⁷ So besehen vermögen diese Erzählungen und Erzählstrukturen, Objektivität herzustellen. Geschlechtertheoretisch bedeutsam ist die Feststellung, dass narrative Konventionen dazu tendieren, bürgerliche Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität zu naturalisieren.

III. Parlamentarische Debatten

1971 erhielten Frauen in der Schweiz das Stimm- und Wahlrecht. Im selben Jahr fand ein markanter Rechtsrutsch im Parlament statt. Elf Sitze gingen an die *Nationale Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat* (NA) und die *Republikanische Bewegung*.¹⁸ Beide Parteien propagierten ein

¹⁵ Binder/Weisberg 2000: 461; Brooks/Gerwitz 1996: 15 ff.; Brooks 1996.

¹⁶ Ewick/Silbey 1995: 211.

¹⁷ Amsterdam/Bruner 2000: 111.

¹⁸ Am 7. Juni 1970 stimmten die Schweizer StimmbürgerInnen über die *Initiative Überfremdung* ab, die von James Schwarzenbach, Parteivorsitzender der *Nationalen Aktion* lanciert worden war. Die Initiative forderte einen maximalen Ausländeranteil von

sehr traditionelles Frauen-, Männer- und Familienbild. Die Einführung des Frauenstimmrechts hat mit dem Aufschwung der so genannten Überfremdungsparteien vordergründig nichts zu tun. Doch zeigt sich darin die Gleichzeitigkeit von Wandel in den Geschlechterverhältnissen einerseits und von Beharrungsvermögen traditioneller Geschlechterbilder andererseits.

In den siebziger Jahren setzten sich die Überfremdungsparteien im Parlament, in Kommissionen und insbesondere mit Volksinitiativen mehrfach für Gesetzesänderungen der Tatbestände der Geiselnahme und der Entführung ein. Ein Beispiel hierfür ist das vom Zürcher Vertreter der Nationalen Aktion, Heinrich Müller, im Juni 1974 eingereichte Postulat¹⁹ zum „Schutz vor Gewaltverbrechen“.²⁰ Darin rief er zum „Schutze unserer Bevölkerung, der öffentlichen Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung“ auf und verlangte, das Parlament solle eine „Wiedereinführung der Todesstrafe“ bei Terrorismus und „bei Geiselnahme die sofortige Vollziehung der Todesstrafe“ erwägen.²¹ Müller forderte eine parlamentarische Debatte über die strafrechtliche Bekämpfung des Terrorismus im Namen der verunsicherten Schweizer Bevölkerung, „werden doch Flugzeugentführungen, Geiselnahmen, Bank- und Postüberfälle, Straßenraub und Notzuchtdelikte bereits am helllichten Tage und unter hemmungsloser Gewaltanwendung wie Waffengebrauch verübt“.²² Diesem „überhandnehmenden“ Terror sei mit dem heute geltenden Strafrecht nicht mehr beizukommen, unterstrich Müller:²³ „Während unser Strafrecht in möglichst humaner Weise den neuesten Forschungsergebnissen der Psychologie und Psychiatrie zu folgen trachtet und auch den Strafvollzug im Sinne der Wiedereingliederung in die Gesellschaft humanisiert hat, wird die verzeihende Milde unserer Strafrechtsordnung von Unwürdigen immer wieder als Feigheit oder gar als Ermunterung zu wei-

10 % für alle Kantone außer Genf und stellte den Höhepunkt einer äußerst emotional geführten Auseinandersetzung um die Ausländerpolitik der Schweiz dar; vgl. „Eidge-nössische Volksinitiative Überfremdung vom 7.6.1970“, BBl 1970 II 304.

19 Ein *Postulat* ist ein Handlungsinstrument der Parlamentarier der schweizerischen Bundesversammlung. Das Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Maßnahme zu treffen sei. Wenn eine Parlamentarierin oder ein Parlamentarier des Nationalrates ein Postulat vorbringen will, dann muss der Nationalrat dem Postulat zustimmen und erst dann wird es dem Bundesrat überwiesen.

20 „Schutz vor Gewaltverbrechen“, Postulat Müller vom 27. Juni 1974, Amtliches Bulletin der Bundesversammlung (Nationalrat), 12.053, 10.12.1974, S. 1827–1832 (im Folgenden zitiert als AB 1974 N Votum).

21 AB 1974 N 1827 Votum Müller.

22 AB 1974 N 1827 Votum Müller.

23 AB 1974 N 1827 Votum Müller.

teren Terroranschlägen missdeutet.“²⁴ Müller kritisierte die Humanität des Strafrechts und den Resozialisierungsgedanken. Welche katastrophalen Folgen daraus resultierten, führte er am Beispiel einer 1970 auf dem Flughafen Kloten verübten Entführung vor. Damals habe sich die Schweiz erpressen lassen, die palästinensischen „Mörder“ eines früheren Flugzeuganschlags freizugeben, während die gesamte Bevölkerung habe zusehen dürfen, wie ein Swissairflugzeug in die Luft gesprengt worden sei.²⁵

Nationalrat Müller sprach sich mit Nachdruck für eine Überprüfung der Sanktionsmittel aus, aber „nicht etwa im Sinne der Vergeltung, sondern vielmehr zum präventiven Schutz von Leben, Gesundheit, Bewegungsfreiheit wie der übrigen Rechtsgüter“.²⁶ In der schriftlichen Begründung seines Postulats, die er im Nationalratssaal verlas, präzierte er: Die Schweiz müsse künftig „mit gleicher Rücksichtslosigkeit den skrupellosen Terroristen“ begegnen wie sie uns, „selbst wenn damit die sofortige Auslöschung des physischen Lebens von Terroristen“ verbunden sei.²⁷ „Hätte einer unter uns Frau und Kind bei einem solchen Terrorakt verloren oder sein eigenes Leben als Ernährer seiner Familie verloren, so ergäbe sich für manche von uns ein ganz anderer Aspekt“, versuchte Müller seine Ratskolleginnen und -kollegen zu überzeugen.²⁸ Schließlich sei es ungerecht, dass der Terrorismus einen Menschen zwingt, zwei Leben zu leben: als zivilisierter Bürger einerseits und als bedrohtes unschuldiges Opfer andererseits.²⁹

Der Bundesrat sprach sich in seiner schriftlichen Replik auf das Postulat gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe aus. Seit 1971 stand das Mitglied der *Christlichdemokratischen Volkspartei* (CVP) Kurt Furgler dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vor und beantwortete deshalb die Postulate der Parlamentarier, die thematisch in sein Ressort fielen.³⁰ Seiner Meinung nach sei die Todesstrafe eine verfehlte, wenn nicht gar kontraproduktive Maßnahme zur Bekämpfung des Terrors.³¹ Hingegen befürwortete er den Ausbau der Sicherheitspolizei. Um der Notwendigkeit eines Ausbaus der Sicherheitspolizei Nachdruck zu verleihen, war der Bundesrat

²⁴ AB 1974 N 1827 Votum Müller.

²⁵ AB 1974 N 1827 Votum Müller.

²⁶ AB 1974 N 1827 Votum Müller.

²⁷ AB 1974 N 1827 Votum Müller.

²⁸ AB 1974 N 1830 Votum Müller.

²⁹ AB 1974 N 1830 Votum Müller.

³⁰ Bundesrat Kurt Furgler war von 1971 bis 1983 Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD); vgl. Altermatt, Urs, „Eine Ausnahmerecheinung in der schweizerischen Politik. Zum Tod von alt Bundesrat Kurt Furgler“, *NZZ Online*, 24.7.2008.

³¹ AB 1974 N 1828 Votum Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates.

bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Den Ernst der Bedrohungssituation bestätigte er mündlich, und zwar mit Nachdruck. In der Völkergemeinschaft der Palästinenser, so Furgler, grassiere eine Krankheit, die nur in internationaler Zusammenarbeit bekämpft werden könne.³² Denn es bestehe eine erschreckende „Hilflosigkeit in unserer Völkergemeinschaft, indem praktisch jeder Delinquent im Zusammenhang mit Geiselnahmen innert Jahresfrist durch eine neue Geiselnahme in erpresserischer Weise wieder die Freiheit erlangt“.³³

Die Debatte über das Postulat der NA gibt einen ersten Eindruck der Parlamentsdebatten über Entführungen und Geiselnahmen so genannter Terroristinnen und Terroristen. In der Folge werden fünf wiederkehrende Topoi dieser Debatten zusammengefasst:

1. Maskulinisierung und Ethnisierung des Terrorismus

Der Terrorist wurde als ausländisch und maskulin, oft gleich als palästinensisch dargestellt. Er wurde als Eindringling stilisiert, der die Schweizer Familie auseinander zu brechen drohe. Obwohl zahlreiche Frauen an den politisch motivierten Entführungen und Geiselnahmen beteiligt waren, die in den Medien auch prominent in Szene gesetzt wurden, wurde in der Parlamentspolitik am Bild des männlichen Terroristen festgehalten.

2. Bürgerliches Familienbild

Der Figur des maskulinen Terrorismus wurde das Bild einer traditionellen Familie entgegengestellt, bestehend aus einem Familienernährer, einer schutzbedürftigen Frau und Kindern. Die Bedrohung der schwächsten Mitglieder des Gesellschaftskörpers, Frauen und Kinder, standen im Vordergrund. Die Parlamentarier erinnerten sich gegenseitig an ihre Verantwortung als Familienoberhäupter. Die zehn Parlamentarierinnen, die seit 1971 im Nationalrat saßen, wurden kurzerhand vergessen.

3. Das staatsbürgerliche Subjekt

Sich und seine ‚Nächsten‘ nicht beschützen zu können, sich gar selber potentiell in der Rolle des Opfers zu finden, wurde von verschiedenen Politikern als Zumutung oder gar Ungerechtigkeit beschrieben, als Einschränkung

³² AB 1974 N 1831 Votum Furgler. Zur Verwendung von Krankheits- und Verschmutzungsmetaphern siehe: Douglas 1966: 165.

³³ AB 1974 N 1831 Votum Furgler.

ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit. Deutlich wird, dass sich dieser männliche Staatsbürger als Staat im Kleinen imaginierte, als Familienoberhaupt nämlich, der seine Familie zu regieren und lenken hatte. In dieser Rolle wandte er sich als Bittsteller an den fürsorglichen Staat. ‚Vater Staat‘ hatte die Bedingung der Möglichkeit für das Regieren des männlichen Familienernährers zu sichern.

4. Feminisierung des Strafrechts

Für die Debatte charakteristisch ist außerdem, dass der Eindringling von einem ‚milden‘ und ‚feigen‘ Strafrecht ermuntert würde.³⁴ Das Recht, so die Ansicht von Parlamentariern, war durch die Psychologie und die Psychiatrie dermaßen verweichlicht worden, dass es dem Staatsbürger schwerfalle, seinen Pflichten als Familienoberhaupt nachzukommen. In diesem Zusammenhang wurde von einer immer wieder wirksamen Strategie Gebrauch gemacht: Es wurde ein feminisiertes Strafrecht gezeichnet, um neue Sicherheitsmaßnahmen des Staates zu legitimieren.

5. Vergewaltigung der Nation

Schließlich wurden politisch motivierte Flugzeugentführungen und Geiselnahmen in dieselbe Aufzählung wie das Delikt der Vergewaltigung aufgenommen. Implizit wurde so eine Analogie zwischen den beiden Delikten hergestellt, vielleicht gar zwischen Entführern und Vergewaltigern.³⁵ Dass diese Analogie nicht ganz zufällig ist, zeigt sich, wenn der symbolischen und institutionell-rechtlichen Bedeutung von Vergewaltigung beziehungsweise Notzucht nachgegangen wird.

Die heterosexuelle Vergewaltigung einer weiblich imaginierten Nation ist ein alt bekannter Topos nationaler Diskurse.³⁶ Die Vergewaltigung wird dann meist als eine Metapher einer ultimativen Verletzung des ‚jungfräulichen Territoriums‘ eingesetzt, wobei die vermeintlich ungeschützte Demokratie vom männlichen Eindringling ‚penetriert‘ und ‚entmännlicht‘ wird.³⁷ Symbolisch maskiert die Besorgnis um die schutzlose Frau vor der heterosexuellen Vergewaltigung somit ein trianguliertes Begehren, bei dem eine gleichzeitige Faszination und Angst vor dem penetrierenden Mann verschoben wird auf die Figur der wehrlosen Frau. Für die Queertheoretikerin Jasbir

³⁴ Vgl. AB 1974 N 1827 Votum Müller.

³⁵ AB 1974 N 1827 Votum Müller.

³⁶ Engle 2007: 412f.

³⁷ Vgl. Puar 2007: 47f.

Puar zeigt sich in der Vorstellung der ‚penetrierten Nation‘, wie nationale Diskurse homoerotisch aufgeladen und heteronormativ strukturiert sind.³⁸ Dass die Schweizer ParlamentarierInnen von einem aktiv-männlichen Täter und einem weiblich-passiven Opfer ausgehen, erstaunt vor dem Hintergrund des Topos der vergewaltigten Nation demnach wenig.

Notzucht wird bekanntlich auch im Strafrecht als heterosexuell-männlicher Akt der Penetration verstanden. So können nach Schweizer Recht nur Frauen vergewaltigt werden.³⁹ Der Zusammenhang zwischen Vergewaltigung und Nation ist aber zuallererst ein symbolischer und dient der Konsolidierung und Aufrechterhaltung einer *imagined community*.⁴⁰ Dies erklärt jedoch noch lange nicht, was Notzucht mit dem Tatbestand der Entführung verbindet. Nach heutigem Alltagsverständnis ist ein solcher Zusammenhang erklärungsbedürftig.

IV. Robert Kobers „Die Entführung nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch“

Anhaltspunkte hierzu liefert Robert Kobers 1953 publizierte Monographie „Die Entführung nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch“.⁴¹ In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, wie der Tatbestand der Entführung erzählt, eingebettet und konstruiert wird. Erstens wird der Anfang der Erzählung beleuchtet. Narratologisch betrachtet gibt es zwei Anfänge, zum einen das Vorwort, zum anderen die vom Autor bestimmte Ausgangslage des von ihm behandelten Problems, die historische Herleitung des Tatbestandes der Entführung. Als zweites gilt es nach der Überwindung des Problems und dem Höhepunkt der Erzählung zu fragen. Drittens werden die Beispiele oder

³⁸ Puar 2007: 48. Der Tatbestand der Vergewaltigung naturalisiert Sexualität als Akt der Penetration.

³⁹ Art. 190 Abs. 1 StGB: „Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“ Sexuelle Nötigungen an Männern bzw. andere Formen sexueller Nötigung an Frauen sind zwar ebenfalls strafbar (Art. 189 StGB), nur eben nicht als Vergewaltigung nach Art. 190 StGB. Auch bei dieser Unterscheidung scheinen tradierte Geschlechterverständnisse eine entscheidende Rolle zu spielen, die – in einem anderen Rahmen wohlgemerkt – genauer untersucht werden müssten.

⁴⁰ Der hier verwendete Begriff der *imagined community* bezieht sich auf Benedict Andersons Begriff der Nation als „imagined political community – and imagined as both inherently limited and sovereign. (...) imagined as a community, because, regardless of the actual inequality and exploitation that may prevail in each, the nation is always conceived as a deep, horizontal comradeship“; Anderson 1991: 6f.

⁴¹ Kober 1953.

besser: Fälle beleuchtet, die Kober benutzt, um die unterschiedlichen Merkmale des Tatbestandes zu erläutern. Indem in einem zweiten Schritt ähnliche Fragen an Hans-Peter Egli Dissertationsschrift „Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme nach der StGB-Revision vom 9. Oktober 1981“ gestellt werden, zeigen sich Kontinuität und Wandel des Schutznarratives.⁴²

V. Das Vorwort. Die Entführung in der Nachkriegszeit

Kobers Studie beginnt mit einem Fallbeispiel, einem Zitat aus einem Urteil aus dem Jahre 1949, in dem ein Zürcher wegen der Entführung einer „Willenlosen“ im Sinne von Art. 184 Abs. 1 StGB zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde.⁴³ Die Entführung in eine andere Stadt, so der Autor, wurde dadurch provoziert, dass der Zürcher Stadtrat zuvor gegen die Heirat zwischen dem Täter und der entmündigten Entführten Einspruch erhoben hatte.⁴⁴ Auch hätten sie erst nach einigen Tagen Geschlechtsverkehr gehabt. Dies beweise, dass „er nicht aus geschlechtlichen Motiven mit seiner Geliebten geflüchtet“ sei.⁴⁵ Kober bringt die Entführung bereits in den ersten Zeilen seines Vorworts mit einer verhinderten Ehe in Zusammenhang. Er stellt somit die Motive für die Entführung als ehrenhaft oder zumindest als verständlich dar. Bei dieser Entscheidung handle es sich um das einzige im Kanton Zürich seit der Jahrhundertwende ausgesprochene Urteil wegen Entführung. Auch seien seit der Einführung des StGB gesamtschweizerisch nur wenige Entführungsdelikte vor Gericht entschieden worden.⁴⁶

Kober führte zwei Gründe an, weshalb er eine Studie über Art. 183 dennoch für gerechtfertigt hielt: Erstens sei zu beobachten, dass die Bevölkerung seit dem zweiten Weltkrieg und durch die Erfahrung mit totalitären Systemen gegenüber Verletzungen der persönlichen Freiheit empfindlicher geworden sei.⁴⁷ Zweitens müsse von einer großen Dunkelziffer ausgegangen

⁴² Egli 1986.

⁴³ Kober 1953: IX; Art. 184 Abs. 1 StGB: „Wer eine geisteskrank, eine blödsinnige, eine schwachsinnige, im Bewusstsein gestörte oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes entführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

⁴⁴ Vgl. Kober 1953: IX.

⁴⁵ Kober 1953: IX.

⁴⁶ Vgl. Kober 1953: X; sogar das Bundesgericht habe sich bisher noch mit keinem Fall von Entführung befassen müssen.

⁴⁷ Tatsächlich wird dem Entführungstatbestand in Diskussionen über den Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs kaum Beachtung geschenkt; vgl. „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918“, BB1 1918 IV 1–231.

werden, weil „Entführungen meistens die innerste persönliche und familiäre Sphäre der Beteiligten berühren und von Seiten des Täters wie des Opfers wohl alles getan wird, um zu verhindern, dass die Tat vor die Öffentlichkeit gelangt“.⁴⁸ Auf diesen Punkt soll im Folgenden genauer eingegangen werden: Opfer wie Täter hatten laut Kober an einer Geheimhaltung der Entführung großes Interesse. So sei auch der Umstand zu begrüßen, dass die einfache Entführung im Unterschied zu Offizialdelikten, bei denen per definitionem das Interesse der Gesamtheit der Bürger an einer Bestrafung des Täters im Vordergrund stehe, erst auf Antrag des Opfers verfolgt würde.⁴⁹ Kober plädierte sogar dafür, die Entführung zum „Zwecke der Unzucht“ – es handelte sich um Art. 183 Abs. 3 StGB – als Antragsdelikt zu behandeln:⁵⁰ „Ja vergegenwärtigt man sich den Fall der Unzuchtsentführung, bei der es gar nicht zum Geschlechtsverkehr oder zu einer unzüchtigen Handlung gekommen ist, die Verletzte ‚mit dem Schrecken davongekommen ist‘, und bedenkt man die möglichen schweren Kränkungen, die der Frau durch das Bekanntwerden ihrer Entführung erwachsen können, so ließe sich die Auffassung wohl vertreten, die einfache Unzuchtsentführung sei unter die Antragsdelikte einzureihen.“⁵¹ Als Antragsdelikt wird die einfache Entführung gemäß StGB von 1937 von der Justiz nur dann verfolgt, wenn die betroffene Person bei der Polizei einen Strafantrag stellt.⁵² Kober argumentiert nun, dass auch der Versuch, die „geschlechtliche Freiheit“⁵³ zu verletzen, erst auf Antrag geahndet werden solle, zumal es sich bei der Verwirklichung der unzüchtigen Handlung um ein qualifiziertes Sittlichkeitsdelikt handle.⁵⁴

Mit diesem Vorwort gibt der Autor Entscheidendes über das damalige Verständnis von Entführung preis, in erster Linie, dass eine Entführung etwas Privates⁵⁵ und Intimes war. Indem Kober von Scham, Intimität und Publizitätsscheue spricht, macht er deutlich: Der Tatbestand der Entführung verletze vor allem die Privatsphäre, tangiere die Allgemeinheit also kaum. Se-

48 Kober 1953: X.

49 Vgl. Kober 1953: 75 ff. Antragsrecht hatte man während dreier Monate.

50 Art. 183 Abs. 3 StGB in der Fassung von 1937: „Entführt der Täter die Frau, um sie zur Unzucht zu missbrauchen oder der Unzucht zu überliefern, so wird er mit Zuchthaus bestraft. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt“; vgl. auch Kober 1953: 49. Die Unzuchtsentführung war also im Unterschied zur einfachen Entführung nach StGB in der Fassung von 1937 ein qualifiziertes Delikt.

51 Kober 1953: 80.

52 Vgl. Kober 1993: 75.

53 Kober 1953: 69.

54 Vgl. Kober 1953: 80.

55 Das Private ist ein gesellschaftliches Konstrukt und somit historisch veränderbar. Es wird häufig im Gegensatz zur öffentlichen Sphäre gedacht, wobei Privat- und öffentliche Sphäre einander bedingen.

xualität und qua Assoziation Entführung, so könnte man daraus schließen, ist eine private Angelegenheit und sei auch im Privaten zu regeln. In dieser Logik leuchtet ein, dass ein Täter auch im StGB das Privileg der Strafflosigkeit genoss, wenn er mit dem Opfer der Entführung die Ehe einging. Das Eingehen der Ehe wurde als „tätige Reue“ des Täters gewertet.⁵⁶

VI. Der ‚Ursprung‘ des Deliktes

Um die Auslegung Kober einordnen zu können, gilt es die von ihm dargelegte Entstehungsgeschichte des Tatbestandes zu beleuchten. Kober führt die Schutzvorkehrung der Entführung auf den in mittelalterlichen Gesetzgebungen des deutschsprachigen Raums geregelten „Frauenraub“ zurück.⁵⁷ Das Objekt der Tat konnte nur eine Frau sein, der Täter nur ein Mann. Pikantes Detail: Damals wurde Entführung häufig mit Notzucht vermengt.⁵⁸ Ab dem 16. Jahrhundert war nur noch die Entführung einer Frau zur Unzucht oder zur Eingehung der Ehe strafbar, die ‚gewöhnliche‘ Entführung nicht.⁵⁹ Als verletzt betrachtete man dabei nicht die Freiheitsrechte der Entführten, sondern die Rechte des Ehemanns oder des Vaters.⁶⁰ In den meisten Deutschschweizer Kantonen wurde diese Regelung bis zur Einführung des StGB im Jahre 1942 beibehalten, das heißt, die Entführungshandlung blieb an den Zweck der Unzucht oder der Ehe gebunden.⁶¹

Kober schrieb das Inkrafttreten des StGB und die damit wirksam werden den Veränderungen von Art. 183 in eine Fortschrittsgeschichte ein. Höhepunkt der Erzählung stellte zum einen die Befreiung der modernen Kodifizierung vom Vorurteil dar, der Täter könne nur männlich, der Unzuchtsakt nur heterosexuell ablaufen. Neu wurden nun auch Frauen als Täterinnen anerkannt.⁶² Implizit ging man aber weiterhin von einem männlichen Tä-

⁵⁶ Kober 1953: 81. Die Verfolgung des Manns, der nachgehend die Ehe mit dem Opfer eingeht, stünde im Widerspruch zur Ehe und sollte vermieden werden.

⁵⁷ Kober 1953: 4; vgl. auch Egli 1986: 5. Laut Vowinckel verstand die Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände von 1844 unter Entführung „die von einer Mannsperson durch List oder Gewalt verübte rechtswidrige Bemächtigung einer fremden Ehefrau, einer Nonne, Witwe oder unbescholtenen Jungfrau (...), und zwar zur Erzwingung der Verehelichung oder unerlaubten Umgangs“. Vowinckel 2004: 2.

⁵⁸ Vgl. Kober 1953: 4.

⁵⁹ Vgl. Kober 1953: 4f.; auch Egli 1986: 69.

⁶⁰ So regelte es beispielsweise Art. 118 der *Carolina*; vgl. Kober 1953: 7.

⁶¹ Laut Kober ist der Begriff der Entführung dem Delikt des Menschenraubes nah, der vorsätzlichen und rechtswidrigen Bemächtigung eines Menschen, um ihn gegen seinen Willen in einen Zustand dauernder Abhängigkeit zu versetzen. Der Tatbestand des Menschenraubes wurde im StGB von 1937 entfernt; vgl. Kober 1953: 20.

⁶² Vgl. Kober 1953: 37f.

ter aus. Explizit wurde dies erst mit der Regelung des Falls durch eine Ehe zwischen Täter und Opfer: Ging die entführte Frau mit dem Täter eine Ehe ein, konnte das Opfer erst Strafantrag stellen, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden war.⁶³ Zum anderen wurde der besonders umfassende Schutz der Frauen im StGB von 1942 im Gegensatz zu älteren Kodifikationen als begrüßenswerte Entwicklung hervorgehoben.⁶⁴ So blieb das Objekt der Entführung die Frau, der Tatbestand der Entführung wurde jedoch von einem spezifischen Zweck entkoppelt.⁶⁵

VII. Einleitende Worte oder die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision

Dass sich das Narrativ gerade in diesem Aspekt in den nächsten 30 Jahren grundlegend verändert hatte, belegen bereits die ersten Sätze der Studie Hans-Peter Eglis. Das Vorwort seiner Dissertation über „Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme“ aus dem Jahre 1986 nannte im Unterschied zu Kober Studie von 1953 keine Gründe für die Relevanz einer Untersuchung der Tatbestände der Entführung und der Geiselnahme. Auch ging er nicht auf einen Einzelfall ein, sondern zählte zahlreiche parlamentarische Vorstöße auf, die Gesetzesrevisionen, teilweise gar eine eigentliche Terrorgesetzgebung, forderten.⁶⁶ Statt also eine verhinderte Ehe und eine daraus resultierende Entführung an den Anfang seiner Erzählung zu stellen, berichtete Egli über die sich in den siebziger Jahren mehrenden politisch motivierten Entführungen erpresserischen Charakters.⁶⁷

⁶³ Art. 183 Abs. 2 StGB in der Fassung von 1937: „Geht die Entführte die Ehe mit dem Entführer ein, so ist sie zum Antrag nur berechtigt, wenn die Ehe auf ihr Begehren ungültig erklärt worden ist.“ Kober kommentiert Absatz 2 wie folgt: „Niemals aber kann dieser Spezialfall so generalisiert werden, dass auch nur Personen, die eine Ehe mit dem Opfer eingehen können, entführen können“; vgl. Kober 1953: 39.

⁶⁴ Vgl. hierzu auch Egli 1986: 70.

⁶⁵ Art. 110 Ziff. 1 StGB in der Fassung von 1937: „Frau ist jede weibliche Person, die das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt hat“. Je nach Art der Handlung wäre die „Entführung eines Manns“ Nötigung, Freiheitsberaubung, Erpressungsversuch u. a. m.; vgl. Kober 1953: 40; Egli 1986: 69.

⁶⁶ Vgl. auch Egli 1986: 5; auch „Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Gewaltverbrechen) vom 10. Dezember 1979“, BB1 1980 I 1241–1272, hier: 1243 ff. (im Folgenden zitiert als BB1 1980 I 1241–1272).

⁶⁷ Entführungen von Männern waren in der Schweiz bisher als Nötigungen strafbar – sofern sie nicht mit einer Freiheitsberaubung verbunden waren; vgl. FN 64 dieses Aufsatzes, auch Egli 1986: 5.

Der Gestus des Vorworts macht deutlich: Der mangelnde strafrechtliche Schutz männlicher, über 16 Jahre alter Personen, wurde längst als gravierendes Problem erkannt.⁶⁸ Mitte der achtziger Jahre bedurfte weder das Verfassen einer Dissertation über besagten Entführungstatbestand, noch die Änderung des Entführungstatbestandes an sich ausgiebiger Begründung.⁶⁹ Das Vorwort macht außerdem deutlich, dass eine Anpassung des Tatbestandes für die Schweiz als entscheidender Schritt im Hinblick auf die Ratifikation von internationalen Anti-Terror- und Luftfahrtsicherheits-Abkommen gewertet wurde.⁷⁰

VIII. Ausgangslage und Problemstellung. Die Revision von Art. 183

In einem nächsten Schritt wandte sich der Autor – narratologisch gesehen handelt es sich um den zweiten Anfang – der Ausgangslage zu, also den strafrechtlichen Gründen für die Revision der Strafbestände der Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme. Im Unterschied zu Kober ging Egli nicht von einer positiv zu wertenden rechtlichen Privilegierung der Frau gegenüber dem Mann aus, einem Sonderschutz also, sondern von einer großen Lücke des Strafrechts, einem Mangel, der nun behoben werden sollte.⁷¹

Höhepunkt der Erzählung stellte auch hier die Neukodifizierung des Straftatbestandes dar. Aus einer Geschlechterperspektive könnte von einer ‚Entfeminisierung‘ und ‚Entprivatisierung‘ des Straftatbestandes der Entführung gesprochen werden, denn *erstens* schützte das StGB mit Art. 183 nun alle Menschen über 16 Jahre.⁷² „Der neue Grundtatbestand der Entführung

68 Vgl. Egli 1986: 5; 67.

69 Laut Botschaft über Gewaltverbrechen „erhielt der Vorschlag, die Tatbestände der Freiheitsberaubung und Entführung auszubauen“ „ungeteilte Zustimmung“, weil dies „einem echten Bedürfnis entspreche“; BB1 1980 I 1241–1272, hier: 1252.

70 Beispielsweise das „Abkommen von Tokio über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen“ (1963) oder auch das „Übereinkommen von Den Haag zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen“ (1970) und das „Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977“ (ETK). In der Schweiz traten die Abkommen von Tokio und Den Haag 1971 in Kraft. Die Bundesversammlung hatte die ETK am 14. Dezember 1982 genehmigt, die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erfolgte am 19. Mai 1983 und die Konvention trat für die Schweiz am 20. August 1983 in Kraft; vgl. ETK 1977, SR 0.353.3; „Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14. Sept. 1963“, Tokio, SR 0.748.710.1; „Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dez. 1970“, Den Haag, SR 0.748. 710.2.

71 Vgl. Egli 1986: 66.

72 Art. 183 Ziff. 1 StGB von 1981: „Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer

schützt jedermann“, so die Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1979.⁷³ Die gesonderte Behandlung der Entführung einer Frau wurde von der ExpertInnenkommission gar nicht mehr diskutiert.⁷⁴ *Zweitens* verwarf sie den Tatbestand der „Entführung zur Unzucht“.⁷⁵ *Drittens* hielt die Kommission explizit daran fest, dass keine persönliche Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer gegeben sein müsse.⁷⁶ *Viertens* wurde der Strafraum erhöht. Zu letztem kommentierte Egli kritisch: „Es gereichte dem alten StGB nicht zur Ehre, dass Angriffe auf das Vermögen viel strenger geahndet wurden als Angriffe auf die persönliche Freiheit des dem Gesetz Unterworfenen“.⁷⁷

Doch, und dies ist entscheidend, wurde der Straftatbestand nur teilweise der Privatsphäre entzogen. Dies zeigen die zumeist hypothetischen Fallbeispiele, die Egli in seiner Studie anführt.⁷⁸ Im Unterschied zum Vorwort, das die Tatbestände der Entführung und Geiselnahme als wichtigen Bestandteil der internationalen Bekämpfung des Terrorismus stilisierte, bezogen sich

jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“ Art. 183 entspricht der Fassung gemäß Ziff. I des BG vom 9. Okt. 1981, in Kraft seit 1. Okt. 1982, BBl 1980 I 1241.

73 BBl 1980 I 1241–1272, hier: 1259; Eine ähnliche Redewendung wählt der Basler Kommentar: „Als Opfer der Entführung kommt jedermann in Frage“; Delnon/Rüdy 2007: 1035. Der Basler Kommentar von 2007 thematisiert im Unterschied zur ersten Auflage von 2003 (vgl. Delnon/Rüdy 2003) den Umstand, „dass auch Männer entführt werden könnten, (...) die Vorstellungskraft des Gesetzgebers bei Schaffung des Schweizerischen Strafgesetzbuches“ überstiegen habe (Delnon/Rüdy 2007: 1025) und geht gar kurz auf die „politisch motivierten Anschläge“ terroristischer Organisationen Ende der siebziger Jahre ein, die dem Schweizer Gesetzgeber die „Strafbarkeitslücken“ bewusst werden ließen (Delnon/Rüdy 2007: 1026).

74 Vgl. Egli 1986: 135.

75 Die ExpertInnenkommission ging davon aus, dass Unzuchtshandlungen durch die erhöhte Strafandrohung des Grundtatbestandes gebührend erfasst würden; vgl. Egli 1986: 134.

76 Vgl. Egli 1986: 70.

77 Egli 1986: 147; Eine ähnliche Meinung wurde bereits in der Botschaft über Gewaltverbrechen vertreten: „Es drängt sich auf, die Verletzung eines so wertvollen Rechtsgutes wenigstens der für die häufigsten Vermögensdelikte üblichen Höchststrafe von fünf Jahren Zuchthaus oder Gefängnis zu unterstellen“; BBl 1980 I 1241–1272, hier: 1258.

78 Vgl. Egli 1986: 75 ff. Die überproportional vielen Beispiele aus dem Bereich des sozialen Nahraums könnten unter anderem auch dadurch erklärt werden, dass sich gerade im Privaten viele Zweifelsfragen ergeben, während Entführungen außerhalb des sozialen Nahraums als relativ klar betrachtet werden. Gerade juristische Monographien tendieren dazu, heikle Sonderfälle ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit zu stellen. Nichtsdestotrotz wird Entführung durch diese Beispiele weiterhin als „halbprivates“ Delikt konstruiert.

die Beispiele in der Regel auf den Beziehungs- und Familienrahmen.⁷⁹ Egli erörterte beispielsweise die Frage, ob der Ehemann seine Ehefrau entführen könne und bejahte die Frage – trotz Folgepflicht der Ehefrau. Auch könne ein Vater seine Kinder entführen. So waren die von ihm beschriebenen Entführungstäter auffällig häufig Ehemänner oder Familienväter, die ihr ‚normales‘ Herrschaftsverhältnis den Kindern gegenüber rechtmäßig oder unrechtmäßig zu verstärken suchten.⁸⁰ Ob Ehefrauen ihre Ehemänner, Mütter ihre Kinder entführen können, erörterte er nicht. Vielleicht weil, wie Egli insbesondere beim Tatbestand der Entführung betonte, der Täter ein Herrschaftsverhältnis über das Opfer begründen musste⁸¹ und dieses Herrschaftsverhältnis Mitte der achtziger Jahre geschlechtlich kodiert war. So ist es möglich, dass die Frage, ob eine Mutter ihre Kinder entführen könnte oder eine Ehefrau ihren Ehemann, gar nicht erst in Betracht gezogen wurde.

In einer *law as narrative*-Lesart wird davon ausgegangen, dass die Fallbeispiele einer Rechtsstudie maßgeblich dazu beitragen, den Tatbestand historisch zu kontextualisieren. In diesem Sinne zeigt sich, dass er ein Stück weit im Privaten verhaftet blieb. Der Entführung haftete weiterhin die Vorstellung an, dass sie sich im Bekanntenkreis und aus persönlichen Motiven abspielte. In diesem Aspekt unterschied sie sich grundlegend von dem neu eingeführten Tatbestand der Geiselnahme.

IX. Die Geiselnahme. Konstruktion eines öffentlichen Deliktes

Geiselnahme wurde in Eglis Studie als ein kriegsverwandtes, politisches, publizitätsträchtiges, kurz: ein durch und durch öffentliches Delikt stilisiert.⁸² „Das besondere Unrecht der Geiselnahme besteht jedoch darin, dass die Opfer Unbeteiligte sind, die mit den Personen oder Institutionen, von denen ihr Schicksal abhängen soll, wenig oder nichts zu tun haben. Hier geht es nicht um die Ausnützung der familiären oder persönlichen Verbundenheit zwischen den Betroffenen.“⁸³ In dieser Logik ist eine Entführung, die sich im Rahmen der eigenen Familie oder Beziehung ereignet, weniger gravierend als

⁷⁹ Vgl. Egli 1986: 77.

⁸⁰ Vgl. Egli 1986: 77.

⁸¹ Vgl. Egli 1986: 76.

⁸² Art. 185 Ziff. 1 StGB in der geltenden Fassung von 1981: „Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

⁸³ Stratenwerth 1995: 125.

wenn sie ‚Unbeteiligte‘ öffentlich zu Opfern macht. Die Geiselnahme strahlt besondere Bedrohung aus, weil sie potentiell Jeden und Jede treffen kann und die Öffentlichkeit als Adressatin in die Tathandlung mit einbezieht.

Vor diesem Hintergrund ist die Bereitschaft des Staates nicht verwunderlich, Politikerinnen und Politiker öffentlichwirksam als „Ersatzgeiseln“ einzusetzen.⁸⁴ Es sei für die Öffentlichkeit beruhigender, wenn eine Geiselnahme nicht völlig unbeteiligte, hilflose Personen, zum Beispiel Frauen und Kinder, treffe.⁸⁵ Damit zeigt sich, dass auch mit der Revision von 1981 das Strafrecht paternalistische und patriarchalische Züge beibehielt.

Um nochmals zusammenzufassen, was sich mit der Teilrevision des Strafgesetzbuches vom 9. Oktober 1981 verändert hatte: *Erstens* wurden alle natürlichen Personen vom Tatbestand der Entführung, Art. 183, geschützt. *Zweitens* wurde die einfache Freiheitsberaubung und die Entführung in Art. 183 aufgrund von mangelnder Trennschärfe zusammengefasst. *Drittens* wurde der Tatbestand der Geiselnahme neu ins StGB aufgenommen.⁸⁶ *Viertens* machte die Revision aus den Straftatbeständen der Entführung und der Geiselnahme Offizialdelikte.⁸⁷ *Fünftens* wurde der Strafraum – bei gewöhnlicher Entführung vormalig drei Monate bis drei Jahre Gefängnis – auf fünf Jahre Zuchthaus, bei Geiselnahme bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht.⁸⁸

X. Schutz und Geschlecht

In der strafgesetzlichen Bekämpfung des Terrorismus war einer der zentralsten Schritte, den Schutz vor Entführung, der nun auch Männern galt, als einen geschlechtsneutralen Anspruch an das Recht zu formulieren. Eine weitere Etappe der ‚Entfeminisierung‘ war es, den Tatbestand der Entführung von der Unzucht zu entkoppeln. Denn es war nicht denkbar, dass auch erwachsene Männer zwecks unzüchtiger Handlungen entführt werden könnten, beziehungsweise wurde es erst durch die Entkoppelung möglich, die Entführung auch als Delikt gegen Männer zu pönalisieren. Die terroristisch motivierten Entführungen von Parlamentariern in ihrer Vorzeigefunktion als Staatsbürger und Familienväter ließen die bisherig verhängten Strafen als zu milde

⁸⁴ Egli 1986: 172.

⁸⁵ Vgl. Egli 1986: 172.

⁸⁶ Art. 185 Abs. 4 und 5 wurden 2002 nochmals verändert. Fassung gemäß Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007, BB1 1999 1979.

⁸⁷ Vgl. Egli 1986: 3; 132.

⁸⁸ Vgl. Egli 1986: 6.

erscheinen.⁸⁹ Damit wurde der Tatbestand der Entführung dem Kontext der Paar- und Familienbeziehung zumindest teilweise entzogen, Geiselnahmen hingegen in einem durch und durch öffentlichen Rahmen verortet.

Aus einer narratologischen Geschlechterperspektive sollen abschließend drei Feststellungen formuliert werden: *Erstens* scheint es einen – zumindest symbolischen – Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Strafandrohung bei Entführung und der Ausdehnung des Tatobjekts auf urteilsfähige Frauen wie Männer zu geben, der aber so nie diskutiert wurde. *Zweitens* wird mit der Bedeutungsverschiebung des Tatbestandes der Entführung von einer intimen Persönlichkeitsverletzung von Frauen hin zu einem öffentlichen und potentiell die gesamte Bevölkerung betreffenden Delikt eine dem damaligen Strafrecht inhärente *vergeschlechtlichte* Wertung offenkundig. Zeigt sich doch überaus deutlich, dass die Entprivatisierung des Entführungstatbestandes ihm auch gesamtgesellschaftlich und somit auch strafrechtlich größere Relevanz verlieh. Dies entspricht Befunden der historischen Geschlechterforschung. Sie hat aufgezeigt, dass, was über weite Strecken des 20. Jahrhunderts als das Private galt, anders reguliert und teilweise gar von staatlicher Regulierung verschont blieb, dies in der Vorstellung, dass die Privatsphäre dem Schutz des Pater Familias obliege. *Schließlich* könnte man von einer symbolischen ‚Feminisierung‘ der Figur des Staatsbürgers sprechen, denn mit der Ausdehnung des Entführungstatbestandes auf alle juristischen Personen wurde das bürgerliche Subjekt nun doch explizit als Empfänger staatlichen Schutzes erfasst. So ist es zwar kein Geheimnis, dass sich der Bürger erst als ‚autonom‘ und ‚frei‘ konstituiert, indem er sich dem Gesetz unterwirft. Doch wird diese „ursprüngliche Komplizenschaft mit der Unterordnung“ – die Bedingung der Möglichkeit und Handlungsfähigkeit des bürgerlichen Subjekts also – in der Regel ausgeblendet und somit die Vorstellung des Subjekts als autonomer ‚Herr seiner selbst‘ aufrechterhalten.⁹⁰ In diesem Zusammenhang wird auch verständlich, welche symbolische Bedrohung Delikte wie Entführung und Geiselnahme darstellten, machten sie doch die sonst gerne verschwiegene Schutzbedürftigkeit des Bürgers, seine Angewiesenheit auf den Staat, fühl- und sichtbar.

Ist die Gesetzesänderung des Tatbestandes der Entführung also als „undoing gender“⁹¹ im Sinne einer Verallgemeinerung von vormals weiblich kodierten Straftatbeständen einzuschätzen? Nicht unbedingt, vielmehr ist darin eine sorgfältige Reartikulation von Geschlecht und strafrechtlichem Schutz zu lesen. In den siebziger Jahren weitete sich das Schutznarrativ um die Sorge

⁸⁹ Vgl. Egli 1986: 5f.

⁹⁰ Butler 2001: 21.

⁹¹ Zum Begriff des „undoing gender“ vgl. Butler 2004.

über die Regierungsfähigkeit des männlichen Staatsbürgers aus, ein Narrativ, das die Gesetzesrevisionen der frühen achtziger Jahre begleitete. Symbolisch erlaubte dies dem männlichen Bürger, den Anschein von Autonomie und Freiheit zu wahren, während mittels Strafrecht die Rollenteilung zwischen dem Beschützer und den Beschützten neu definiert, aber auch die Grenze zwischen dem, was ein öffentlich relevantes Delikt und was eine private, intime Angelegenheit darstellte, neu bestimmt wurde.

Literatur

- AMSTERDAM, ANTHONY G. / BRUNER, JEROME (2000) *Minding the Law*, Cambridge (MA)/London.
- ANDERSON, BENEDICT (1991) *Imagined Communities*, 2. Aufl., London.
- BECKER-SCHMIDT, REGINA (2004) Selbstreflexion als wissenschaftliche Urteilskraft, Reflexivität als soziales Potential. Notizen zu Ansätzen einer kritischen Theorie, in: Pofertl, Angelika/Sznaider, Nathan (Hrsg.), *Ulrich Becks kosmopolitisches Projekt auf dem Wege in eine andere Soziologie*, Baden-Baden: 53–72.
- BINDER, GUYORA / WEISBERG, ROBERT (2000) *Literary Criticisms of Law*, Princeton (NJ).
- BROOKS, PETER (1996) *The Law as Narrative and Rhetoric*, in: ders./Gerwitz, Paul (Hrsg.), *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*, New Haven/London: 14–23.
- BROOKS, PETER / GERWITZ, PAUL (Hrsg.) (1996) *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*, New Haven/London.
- BUTLER, JUDITH (2001) *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*, Frankfurt a. M.
- BUTLER, JUDITH (2004) *Undoing Gender*, London/New York.
- DELNON, VERA / RÜDY, BERNHARD (2003) Art. 183–185, in: Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Kommentar zum Strafgesetzbuch (Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch)*. Bd. 2, Basel: 915–950.
- DELNON, VERA / RÜDY, BERNHARD (2007) Art. 183–185, in: Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Kommentar zum Strafgesetzbuch (Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch)*. Bd. 2, 2. Aufl., Basel: 1022–1070.
- DIEWALD-KERKMANN, GISELA (2006) *Bewaffnete Frauen im Untergrund*, in: Kraushaar, Wolfgang (Hrsg.), *Die RAF und der linke Terrorismus*, Bd. 1, Hamburg: 657–675.
- DOUGLAS, MARY (1966) *Purity and Danger*, London.

- EGLI, HANS-PETER (1986) Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme nach der StGB-Revision vom 9. Oktober 1981, Grösch (zugl.: Zürich, Univ., Diss., 1985).
- ENGLE, KAREN (2007) The Face of a Terrorist, *Cultural Studies ⇔ Critical Methodologies*, Jg. 7, H. 4: 397–424.
- EWICK, PATRICIA / SILBEY, SUSAN S. (1995) Subversive Stories and Hegemonic Tales. Toward a Sociology of Narrative, *Law and Society Review*, Jg. 29, H. 2: 197–226.
- KLINGER, CORNELIA / KNAPP, GUDRUN-AXELI (2005) Achsen der Ungleichheit – Achsen der Differenz. Verhältnisbestimmungen von Klasse, Geschlecht, ‚Rasse‘/Ethnizität, *Transit – Europäische Revue*, H. 29: 72–95.
- KNAPP, GUDRUN-AXELI / WETTERER, ANGELIKA (Hrsg.) (2001) Soziale Verortung der Geschlechter. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik, Münster.
- KNAPP, GUDRUN-AXELI / WETTERER, ANGELIKA (Hrsg.) (2003) Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II, Münster.
- KOBER, ROBERT (1953) Die Entführung nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich.
- MAIHOFFER, ANDREA (2007) Gender in Motion: Gesellschaftliche Transformationsprozesse – Umbrüche in den Geschlechterverhältnissen? Eine Problemskizze, in: Grisard, Dominique u. a. (Hrsg.), *Gender in Motion: Die Konstruktion von Geschlecht in Raum und Erzählung*, Frankfurt a. M./New York: 281–315.
- MILES, ROBERT (1998) Geschichte des Rassismus, in: Burgmer, Christoph (Hrsg.), *Rassismus in der Diskussion*, Berlin: 9–24.
- PARCZYK, STEFANIE (1998) Frauen im Terrorismus. Am Beispiel der Roten Armee Fraktion, Marburg.
- PUAR, JASBIR (2007) Terrorist Assemblages. Homonationalism in Queer Times, Durham (NC).
- STRATENWERTH, GÜNTER (1995) Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, Bern.
- UETZ, HARALD (1999) „Schwein oder Mensch“. Die Männer der RAF aus Sicht einer „Kritischen Männerforschung“, Paderborn.
- VOWINCKEL, ANNETTE (2004) Der kurze Weg nach Entebbe oder die Verlängerung der deutschen Geschichte in den Nahen Osten, *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*, Online-Ausgabe, H. 2: 1–16, www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Vowinckel-2-2004 (3.8.2008).
- WALISCHEWSKI, LEONHARD (2000) § 129 StGB – Die kriminelle Vereinigung, *Wunderwaffe der Strafverfolgung*, Strafverteidiger: 583–586.

Amtliche Texte

- Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14.9.1963, Tokio, SR 0.748.710.1.
- Antiterror-Gesetz vom 18.8.1976 zur Bekämpfung terroristischer Gewalttaten.

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918, SR 918, BBl 1918 IV 1–231.
- Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Gewaltverbrechen) vom 10. Dezember 1979, BBl 1980 I 1241–1272 (Botschaft über Gewaltverbrechen).
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes vom 20. Juni 1977, 77.047, BBl 1977 II, 1279–1302.
- Eidgenössische Volksinitiative Überfremdung vom 7.6.1970, BBl 1970 II 304.
- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977, SR 0.353.3 (ETK 1977).
- Lage- und Gefährdungsanalyse Schweiz nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001. Bericht des Bundesrates an das Parlament vom 26. Juni 2002, BBl 2003 I 1832–1908.
- Schutz vor Gewaltverbrechen, Postulat Müller vom 27. Juni 1974, Amtliches Bulletin der Bundesversammlung (Nationalrat), 12.053, 10.12.1974, 1827–1832 (AB 1974 N Votum).
- Schweizerisches Strafgesetzbuch von 1937, SR 311.0 (StGB).
- Schweizerisches Strafgesetzbuch – Revision vom 9. Okt. 1981, in Kraft seit 1. Okt. 1982, AS 1982 1530; BBl 1980 I 1241.
- Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland von 1871, Stand 1976 (dStGB).
- Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dez. 1970, Den Haag, SR 0.748. 710.2.